Jus can.

Entwurf
eines
Geistlichen Staats-
und
Privat-Rechtes
für das katholische Deutschland
ganz den heutigen Umständen angemessen,
nebst
einer sehr interessanten Urkunde aus der Lebensgeschichte des heiligen Pabstes Hildebrand als einem Nachtrage zum neulichen deutschen erzbischöflichen Embser Kongresse.

Dem Kaiser und Pabste
den Landesfürsten und Bischöfen, päbstlichen Nunzien und Jesuiten und besonders allen öffentlichen Lehrern und Schülern des Kirchenrechtes
gewidmet.

Frankfurt und Leipzig,
in der Grattenauerischen Buchhandlung,
1787.

Wären uns die Gesinnungen der Herren Päbste und ihrer Kurialisten gegen unsere deutsche Kirchen nicht längst schon aus der Geschichte vergangener Jahrhunderte bekannt; so lernten wir sie heut zu Tags aus eigener Erfahrung kennen.

Lese man einmal aufmerksam und mit unbefangenem Herzen die päbstliche Verdammungsbulle wider Herrn Eibels Schrift: Was ist der Pabst? die beiden neulich erschienenen Breven an den Herrn Kurfürsten von Köln, und dem Fürstbischof von Freising, und all das seit 2 Jahren in Angelegenheiten der neuen baierischen Nunziatur abgefaßte

höchst elende römische Kurialgesudel; und man wird sich hierin unwidersprechlich überzeugen, daß es den Herren Römern heute noch, wie jederzeit, nicht so fast ums Heil unserer deutschen Seelen, sondern unendlich mehr um unser gutes deutsches Geld, nicht um Gottes Religion und die gute Sache, sondern ums liebe Brod, und um irdische Vortheile zu thun ist, welche sie durch Arbeit und bürgerliche Industrie sich zu verschaffen nicht gewohnt sind, und daß endlich selbst Pius, den die Welt ehedem für einen sanften, friedeliebenden Mann hielt, die Maske allmälig ablege, den Freiheiten und Rechten unserer deutschen Kirchen, wo es ihm je die Nachsicht der Landesfürsten und Bischöfe, oder die Macht seines Anhangs erlaubt, einen offenbaren Krieg ankünde, und

bei-

beinahe gar ein Hildebrand neuerer Zeiten zu werden beginne.

Kaum sind noch volle 5 Jahre verflossen, seitdem dieser Pabst durch unser Deutschland zog.

Garampi, damals Nunzius in Wien, und geheimer Projektant dieser päbstlichen Caravane, versicherte zwar, Seine Heiligkeit wollten mit Ihrer Reise nach Deutschland nichts weiter, als nur unserm deutschen Kaiser, der Rom ehevor schon zweimal mit Seiner höchsten Gegenwart beehret hätte, Ihren freundschaftlichen Gegenbesuch abstatten. Eigentlich hatte aber der schlaue Römer bei der Sache ganz andere Kniffe in Petto. Man hoffte nämlich mittels dieser Gelegenheit, das leichtgläubige

gute deutsche Völklein durch die persönliche Gegenwart, und den sinnlichen Glanz eines Pabstes, des heiligsten Vaters vortheilhaft zu blenden, das Ansehen unserer deutschen Bischöfe, die doch gutwillig genug sein würden, dem hohen Reisenden aus Wohlstand, auch bei öffentlichen Auftritten, die Cour zu machen, wenigst in Absicht auf das Volk zu verdunkeln, sich auf jeden Fall auch in Deutschland einen mächtigern Anhang zu verschaffen, wankenden Mönchen, und Geistlichen neuen Muth einzuflößen, und alten geprüften Anhängern geheimere Verhaltungbefehle mündlich und sicherer ertheilen zu können.

So geheim man diese Plane zu Rom hielt; so prognostizirten doch deutsche Männer von Einsicht und Welt-

kenntniß ihrem lieben Vaterlande von dieser zweideutigen Reise nicht viel Gutes; und als man nachher gar noch bemerkte, daß selbst der Pabst, und noch öfters seine vertrauten Reisegefährten den Matadors der deutschen Jesuitenloge allenthalben sehr geheime Audienzen ertheile, ward vollends jedem braven Deutschen, der je Roms Ränke und Politik kannte, vor der Zukunft bange.

Ob sich diese meine lieben Landesbrüder in ihrer traurigen Ahnung getäuscht, oder in wie weit die Italiäner ihr listiges Vorhaben erreichet haben, mögen die seit 5 Jahren in Deutschland hierauf erfolgten unläugbaren Thatsachen und Braschis oben ermeldte eigene Schreiben gründlicher, als alle meine Worte darthun.

Nichts ist unter der Sonne so geheim, daß es die Folge der Zeit nicht endlich aufdeckt; und so kömmt nun auch dieß Werk der Finsterniß, wenigst in seinen unseligen Wirkungen zusehends mehr ans Licht.

Erst erregten die Jesuiten, die im katholischen Deutschlande leider immer noch das Idol des Pöbels sind, mit Bettelmönchen vereint theils auf öffentlichen Kathedern, theils durch häusliche Schleichbesuche, vorzüglich aber in den Beichtstühlen, wo sie dem betrogenen Völklein bekannter Massen das Gelübd eines blinden unbegränzten Gehorsams abzuschwätzen pflegen, ein allgemeines Mißtrauen gegen die heutigen Zeiten, und erklärten abgeredter Weise die rechtschaffensten brauchbarsten Männer, wel-

che je Bedenken trugen jesuitischen Speichel zu lecken, in ganz Deutschland für Leute ohne Religion, und was beim unwissenden Pöbel noch unendlich schrekbarer klingt, als Freigeister und Freimäurer.

In Baiern wurden bald nachher die Scylla und Charybdis ultramontanistischer Dummheit, und Hildebrandischer Geistessklaverei die Akademie der schönen Wissenschaften und das churfürstliche geistliche Rathskollegium reformirt, und vom lezterem alle die weltlichen Mitglieder, welche in ihren Grundsätzen zu wenig päbstelten, vorzüglich der berühmte Herr Vicepräsident Graf von Seinsheim der Jüngere, und der würdige thateneiferige Direktor Anton von Eisenreich ausgemustert, weil sichs der

Pabst, von den Jesuiten inspiriret, beim Abschiede von Seiner Durchlaucht dem Churfürsten zum Beweise einer fortdauernden Freundschaft ausdrücklich erbath, und dieser es ihm in der Fülle seines guten Herzens, das leider bei der ganzen Sache nichts weniger als römische Pfiffe ahnet, auch ernstlich versprach.

In unserm Oesterreich bemühete sich Migazzi, mit dem schwärmerischen Geiste der Mittelzeiten durch und durch beseelt, an der Spitze eines zahllosen Bonzenheeres ex Plenitudine potestatis Archiepiscopalis, oder, wo es um Roms Vortheile zu thun war, gar quasi Pontificiae, selbst an Josephs Seite, alles, so gut ers je vermochte, wieder einzureißen oder doch zu untergraben, was der erhabene Monarch mit rastlosem

Fürsteneifer kaum aufgebauet hatte, und Pius während seines Besuchs nicht nach Wunsch vernichten konnte. Dieser alte Isidorist wirds so gar in seinen lezteren Lebenstagen noch nicht müde, unserm deutschen Kaiser, dessen gesegnete Staaten doch ihm und seine Nepoten schon so viele Jahre reichlich ernährten, jeden Vorschritt in seiner weisen Reform römisch abzulauern, und die Exekution jeder guten Sache mit mancherlei Kunstgriffen zu erschweren, nur, um den bestgesinnten Kaiser in seinem gemeinnützigen Tagwerke auf dem Pfade des Ruhms, wo möglich, verdrossen, oder müde zu machen, und so das beliebte einträglichere Römersystem zu seiner Landsleute Vortheil längers aufrecht zu erhalten.

Migazzis Beispiel und Winke befolgten vorzüglich die Jesuiten nicht allein in den kaiserlichen Staaten, sondern überhaupt durch ganz Deutschland bis diese Stunde treulich. Wo je so ein römischer Miethling sein heilloses Tabernakel aufschlägt, vermehrt sich die Zahl unzufriedener mißtrauischer Unterthanen fast mit jedem Tage; und welch zügellosen Unfug diese nun leider in alle Welt verstreute Rotte besonders in jenen Staaten, wo sie die Gunst und das Zutrauen der Landesfürsten und Bischöfe im vôllerem Maaße besitzen, wie z. E. in der Pfalz, in Baiern, Lüttich, Speier, Augsburg, Regensburg, ja so gar auch zu Köln, Trier und Mainz, und selbst im protestantischen Dresden verübt, kann der fühlbarere Menschenfreund nur mit Thränen im Auge erzählen.

Zum Glücke weiß man nun auch, wer eigentlich die geistlichen Zöglinge im kaiserlichen Generalseminarium zu Löwen zur öffentlichen Aufruhr angeflammt, die betrogenen Jungen zur schändlichsten Empörung wider ihren edelmüthigsten höchsten Wohlthäter gereizt, und nun auf lebenslang um Ruhe, Glück und Ehre gebracht hat. Nennt die deutsche Geschichte nicht auch schon alle die schwarzen Seelen namentlich, die sichs noch am Ende des achtzehenden Jahrhunderts zum Lieblingsgeschäfte machen, den Mann am Kapitol zum Untergange des Landes, das die Undankbaren ernährt, irdisch zu vergöttern, unter den Hohepriestern unserer deutschen Kirchen ärgerliche Zwietracht zu stiften, dem leidigen Inquisitionsgerichte, das nun selbst der bessere Spanier als einen

Greuel

Greuel der Menschheit zu verabscheuen beginnt, mitten in unserm freien Deutschlande einen Thron zu errichten, denselben vielleicht in Bälde mit deutschen Brüderblut einzuweihn, und mittels ihres schwarzen Machwerkes leider eine biedere ehrwürdige Nation, und ihren besten gutwilligsten Fürsten dem allgemeinen Spotte der ganzen vernünftigen Welt und Nachwelt preiszugeben?

Sollte man sich nun wundern, daß Rom, dem die Aufklärung in Deutschland lange schon ein Stein des Anstossens war, unter solchen Aspekten, und von den Jesuiten allenthalben aufgefodert, die erwünschte Gelegenheit und das Dasein der Jesuiten weidlich benüzt, und mit neuen Muth beseelt über die Rechte unserer deutschen Kirchen so plötzlich

sich losstürmt? daß der so lange duldsame Braschi nun erst mit seinen Exkommunikationen um sich wirft, bei Gelegenheit der eiblischen Bulle so einen rasend überspannten Begrif von dem, was eigentlich der römische Bischof-Primas zu sein wünschte, der Welt aufzudringen wagt? in dem unterm 18ten Oktober 1786 an den Fürstbischof zu Freising erlassenen Breve seiner ursprünglichen einzigen Bestimmung, der Einigkeit im Glauben und Sittenlehre zu steuern, so sehr vergißt, daß er Katholiken und nicht Katholiken zum allgemeinen Aergernisse dem unbrüderlichen Mißtrauen, und der verderblichen Zwietracht die Fahne selbst vorträgt, und beinahe wie weiland Freund Fuchs in der bekannten Fabel den Hennen predigte, daß sie den Habichten ja nicht zu viel trauen, und

sich

vielmehr unter seinen Schutz begeben möchten, die deutschen Bischöfe warnet, daß sie sich ja von ihren Erzbischöfen nicht betrügen ließen; und daß er sich endlich — Welt und Afterwelt höre es! so gar erkühnt, ungeachtet unser deutsche Kaiser noch lebt und regirt, selbst dessen leiblichen Herrn Bruder Maximilian des deutschen Reichs Churfürsten und Erzbischofe zu Köln, weil höchstderselbe in Seinem Ihm von Gott und der Kirche anvertrauten Kirchsprengel einen auswärtigen Nunzius, und berüchtigten Strudelkopf hildebrandischen Unfug zu treiben hindert, mit der kanonischen Suspension einer Strafe, welche die Kirche sonst nur muthwilligen geistlichen Verbrechern zuerkennt, öfentlich zu bedrohen? —

Da sich nun erwiesener Massen die Jesuiten und römischen Kurialisten, ihr abgewürdigtes System zu erhalten, Himmel und Hölle mit so zügelloser Vermessenheit in Bewegung zu setzen, und allmögliche Helfershelfer auch in Deutschland für sich und ihr Idol, wie für die Sache Gottes und seiner heiligen Religion aufzubringen heimlich und öffentlich beeifern; folglich die Grundverfassung und Freiheit unsrer deutschen Kirchen, besonders bei den selbst von dem sogenannten Oberhaupte unsrer Kirche im Angesichte der ganzen Welt so kühn gewagten Versuchen, heut zu Tags mehr, als es manche glauben möchten, in augenschein-

licher Gefahr steht, auch manche Lehrer in verschiedenen Gegenden Deutschlands so gar kein Bedenken mehr tragen, ultramontanischen Unsinn wieder öffentlich auszukramen, und gewisse Leute sichs zum Geschäfte machen, die 4 würdigen Erzbischöfe unsers katholischen Deutschlandes, ihres im leztverwichenen Jahre zu Embs abgehaltenen Kongresses wegen, wofür ihnen doch alle Mitglieder der deutschen Kirchen innigen Dank wissen sollten, beim Volke als meineidige Vasallen des römischen Stuhles allenthalben in Verdacht zu bringen; so dürfte es meines geringen Erachtens der kleinen Mühe doch wohl werth sein, dem deutschen

Publikum in diesen mißlichen Umständen indeß erstens einen in Josephs Staaten bewährt erfundenen, einfachen, aus allgemein anerkannten Quellen gehobenen Entwurf eines geistlichen Staats und Privatrechtes kurz und jedermann einleuchtend zum verhältnißmäßigen Gegensysteme vorzulegen, und dann noch das wankende unstudirte Volk durch eine unläugbare Urkunde vom Jahre 1076 zu belehren, daß unsere deutschen Erzbischöfe und Bischöfe wider ihre Geld- und Regierungssüchtigen Mitbischöfe zu Rom schon in vergangenen Zeiten ohne geringsten Nachtheil der katholischen Religion eine noch weit größere Macht auszuüben

sich berechtigt hielten, und zu Verthei-
digung ihrer von Gott selbst erhaltenen
Rechte auch mit muthvoller Entschlossen-
heit ausübten.

Erster Theil des geistlichen Staatsrechts.

I. Abschnitt.

Vom Subjekte der geistlichen Macht.

1.

Jede Staatsverfassung hat ihr gewisses Verhältniß nach Verschiedenheit der Umstände, woraus mancherley Rechte, Beschränkungen und Verbindlichkeiten erfolgen.

2.

Daher stehen der Kirche andere Rechte in ihrer natürlich- oder wesentlichen Verfassung zu, andere in der zufälligen. Diese letztere ist zweyfach, nämlich: in Absicht auf die rö-

mische Kurie, und auf die Kurien der Landesfürsten.

3.

An der wesentlichen, von Gott selbst eingerichteten Verfassung darf keine menschliche Macht, nicht einmal eine allgemeine Kirchenversammlung was abändern: dagegen ist die zufällige Verfassung mancherlei Veränderungen unterworfen.

4.

Die Kirche ist eine Gesellschaft getaufter Menschen, die von ihren rechtmäßigen Seelenhirten zur ewigen Glükseligkeit geleitet werden. Die von Christus gestiftete Kirche besteht folglich aus ungleichen Gliedern; das heißt: darin müssen einige Lehrer und Regenten, andere Lernende nnd Unterthanen sein.

5.

Christus ertheilte seine Gewalt der sämmtlichen Kirche. Da sie aber diese Gewalt zusammen nicht ausüben kann; so behält sie doch hievon den Ursprung und die Kraft: die Bischöfe aber bringen dieselbe, als ordentliche Diener der Kirche, in Ausübung.

6.

Hieraus giebt sich folgender Grundsatz: Christus ertheilte seiner Kirche die nöthige Gewalt, um sie den rechtmäßigen Hirten nach eines jeden Erforderniß mitzutheilen.

7.

Aus diesem einzigen Grundsatze lassen sich alle Rechte, und Verbindlichkeiten der Kirche nach ihrer natürlichen Verfassung erörtern.

Ganz anderer Grundsätze hat man sich aber für ihre zufällige Verfassung zu bedienen.

8.

Aus dem Nro. 6 angenommenen Grundsatze folgt: die Kirche sei, versammelt, oder zerstreuet, der letzte Schiedrichter in vorkommenden Streitigkeiten: ihrem Ausspruche müssen alle Hirten, selbst der Pabst Gehorsam leisten, die versammelte Kirche sei mehr als der Pabst: man könne von diesem zur Kirchenversammlung appelliren, und in der Kirche Gottes sei keine monarchische Regierungsform, sondern eine wahre Christokratie vorhanden.

9.

Ferner folgert sich hieraus die Einigkeit und Fortdauer der Kirche, der dann auch alle Mittel zur Aufrechthaltung der Einigkeit des Glaubens, der Sittenlehre, und Religionsgeheimnisse eigen sein müssen.

10.

Einigkeit kann immer nur Einer erhalten: folglich kömmt auch das Recht, für die Erhaltung der Einigkeit zu sorgen, unter den Hirten auch nur Einem zu; welches Recht man auch immer einen Vorzug von Ehre und Jurisdiktion (Primat) nennen mag.

11.

Dieser Eine (Primas) war unter den Aposteln Petrus, und ists jeder rechtmäßige Nachfolger desselben auf dem römischen Stuhle noch; weil in einer fortdauernden Kirche für Erhaltung der Einigkeit stets gesorgt werden muß. Der römische Stuhl ist also der Mittelpunkt dieser Einigkeit. Wer demselben weder unmittelbar noch mittelbar einverleibt ist, wird ein Getrennter (Schismatiker) genannt. Nur eine Thatsache, daß sich nämlich Petrus einige Zeit zu Rom soll aufgehalten haben, gab Anlaß,

daß man nachher vielmehr der römischen Kirche, als sonst einer andern einen gewissen Vorzug (Primat) zuerkannte.

12.

Dieser Vorzug hat also keine weiteren Rechte, als solche, ohne welchen sich die nothwendige Einigkeit unmöglich erhalten läßt: Man wählt sich nämlich Einen aus, um den Spaltungen alle Anlaß zu benehmen.

13.

Die Rechte dieses Primats bestehen also 1tens: in der Ehre, allen übrigen Mithirten allenthalben vorzugehen; 2tens in der Macht, *a*: den Mithirten über Religion, Sittenlehre, und gleichförmige Austheilung der Sakramente Amtsberichte abzufodern; *b*: alles, ohne welchen die nothwendige Einigkeit der Kirche in Absicht auf Glauben, Sittenlehre und Sakra-

kramente unmöglich bestehen könnte, so gar, wenns nothwendig sein sollte, mit Bedrohung des Bannes, zu schützen; *c*: wenn der Glaube, und die Einigkeit der Kirche Gefahr laufen, die Zusammenberufung der Konzilien zu fördern, und sie zur erbaulichen Eintracht aufzufodern; *d*: Legaten zum Besten der Einigkeit abzuordnen, und endlich *e*: die Verbindlichkeit, die Amtsanfragen der Mithirten gehörig zu beantworten.

14.

Die Kirche eignet dergleichen Rechte aus keiner anderen Ursache nur Einem zu, als weil sie schon an sich auch nur Einer fodern und ausüben kann; den man in dieser Rücksicht auch das Haupt der sichtbaren Kirche, und Christus vorzüglichen Stellevertretter heißen mag.

15.

Den übrigen Hirten, sobald sie einen Theil der gläubigen Heerde ordentlich erhalten haben, theilt die Kirche zugleich auch als Nachfolgern der Apostel alle die apostolischen Gerechtsame mit, welche im eben erklärten Primatsrechte nicht enthalten sind. Es giebt nur Eine Bischofswürde, wovon jeder Bischof seinen Theil vollständig besitzt sagt der heilige Cyprian von Einigkeit der Kirche.

16.

Diese Apostelmacht faßt nun folgende Rechte in sich: 1) muß jeder kirchliche Mitregent oder Bischof das Recht haben, seinen Gläubigen alles zu ertheilen, was sie von ihm in Absicht auf das ewige Heil und ohne Nachtheil der Einigkeit der Kirche fodern können, z. B. nothwendige, nnd würdige Diener zu weihen, derselben Geistesfähigkeit zu prüfen, sie der

gläu-

gläubigen Gemeinde vorzusetzen, für die genaue Erfüllung ihrer Amtspflichten zu sorgen, und die Nachlässigen zu bessern. 2tens bedarf jeder Bischof einer ganzen vollständigen Macht, zu binden, und aufzulösen, ohne daß ihn hierin jemand mit Vorbehaltung gewisser Sündenfälle wider seinen Willen einschränken kann.

17.

3tens steht jedem ordentlichen Bischofe das Recht zu, sein Volk nach dem Gesetze Gottes, und den Schlüßen der Kirche zu lehren, demselben die Zweifel zu erörtern, die heilige Schrift zu erklären, die entstandenen Irrthümer zu verdammen, die Gläubigen für Irrlehre, und Abfall zu bewahren, und sie mittels weiser Vorschriften auf dem Wege des Heiles fortzuleiten; 4tens dem Volke heilsame Gesetze zu ertheilen, in denselben aus billigen Ursachen auch wieder zu dispensiren (welches sich

auch von den Gesetzen der sämmtlichen Kirche versteht, wenn dieselben nach Beschaffenheit der Umstände einen oder mehrern Gläubigen zum Verderben zu gereichen beginnen) und denn auch 5tens gegen gewisse Sünden zeitliche Kirchenstrafen zu bestimmen, und selbe nach Gutbefinden auch wieder zu erlassen; welches nach den eigentlichen ächten Sinne der Kirche Ablaß ertheilen heißt.

18.

6tens. Hat jeder Bischof über die Seinigen ohne Rücksicht auf irgend eine Befreiung (Exemtion) eine vollständige Gerichtsbarkeit, folglich auch die Macht aus wahren und wichtigen Ursachen nicht allein einfache, sondern auch feierliche Gelübde zu erlassen. Alle die Rechte, welche den Aposteln ihres Apostelamtes wegen zukamen, stehen auch ihren Nachfolgern, den Bischöfen, durchs nämliche gött-

liche

liche Recht zu; denn von Gott erhaltene Rechte zu mindern ist nicht einmal die sämmtliche Kirche berechtigt.

19.

Jedoch können die Bischöfe ihre Macht an ein tauglich und würdig Subjekt entweder zum Theile, oder ganz überlassen, (delegiren) der von Gott erhaltenen Macht entsagen, oder in derselben Verminderung (jedoch ihren Nachfolgern nie zum Schaden) einwilligen: wenn es der Kirche zuträglicher ist, sich von Ausübung gewisser Rechte enthalten, dagegen aber auch im Nothfalle, oder zum offenbaren Vortheile der Kirche die Sorge über fremde Gemeinden auf sich nehmen, weil doch jeder Gläubige ein Glied, und jeder Bischof ein Mitregent der sämmtlichen Kirche ist: Merket auf euch, und auf die sämmtliche Gemeinde, worin der göttliche Geist euch Bischöfe die Kirche

Got-

Gottes zu regieren gesetzt hat. Apostelgeschichte XX. 28.

20.

Die bisher ermeldten Gerechtsame, welche sowohl dem Primas, als den übrigen Mitregenten der Kirche nach eines jeden Erforderniß zukommen, beziehen sich alle nur auf die natürliche oder wesentliche Verfassung der Kirche. Nun kommen auch jene in Betrachtung, welche in der zufälligen Verfassung der nachher vestgesetzten Hierarchie theils in Absicht auf die römische Kurie, theils gegeneinander entstanden sind.

21.

Gebrauch, Gewohnheit, und Menschengesetze haben die gläubige Gemeinde in gewisse Kirchsprengel eingetheilt, und unter diesen gewisse Vorzüge eingeführt. Die Subordination

der

der Bischöfe gegeneinander ist also bloß eine menschliche Erfindung. Eigenmächtige Anmassung (Usurpation) und gemeinschaftliche Einwilligung machten sie in Verlauf der Zeiten allgemein.

22.

Daß aber jede menschliche Erfindung, und bloß zufällige Sache nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit, und Zusammentreffung der Umstände sich in Folge der Zeit ohne Nachtheil der Kircheneinigkeit wieder anders verhalten mag, ist aller Welt bekannt; und daß man folglich auch zufällige Gerechtsame nachher wieder abändern kann, ist ebenfalls keinem Zweifel unterworfen.

23.

Durch so ein zufälliges Recht können also wohl die unabänderlichen göttlichen Rechte in keinem Falle wesentlich vermindert, beschränkt,

oder gar aufgehoben werden. Wiewohl nun die Bischöfe aus dringenden Ursachen zum Besten der Kirche, und zur Aufrechthaltung des gemeinsamen Friedens die Ausübung ihrer Amtsrechte manchmal nach der zufälligen Verfassung der Kirche gemäßigt haben; so hindert sie doch nichts, ihre ursprünglichen Gerechtsame bei guter Gelegenheit wieder geltend zu machen.

24.

Die Bischöfe mögen sich also mit Recht widersetzen, so oft man mittels späterer Verfügungen ihre von Gott selbst erhaltene Macht einschränken will; indem dabei selbst die Einigkeit der Kirche in Gefahr geräth, die vorzüglich darin besteht, daß die natürliche, von Christus selbst gestiftete Grundverfassung der Kirche stets unverändert erhalten werde.

25.

Behandelt sichs aber nur die zufälligen Rechte der Bischöfe; so können selbe ebenfalls ganz nach der Natur zufälliger Dinge vermehrt, gemindert, oder gar aufgehoben werden.

26.

Die zufälligen Rechte der Bischöfe entsprangen entweder mit Rücksicht auf eine gewisse Diözese, oder ihres besonderen Vorzugs wegen (weil etwa sie an Alter, oder ihr Stifter an Ruhm, oder ihr bischöflicher Sitz an Glanz sich vorzüglicher auszeichneten) mittels allgemeiner Einwilligung der Kirche, oder durch Gebrauch und Gewohnheit, oder auch durch Genehmigung der Landesfürsten, oder gar aus eigenmächtiger Anmassung. So schwangen sich einige Bischöfe zu Erzbischöfen, Metropoliten, Primaten, und Patriarchen empor; denen man nachher nach Verschiedenheit ihres

Vorzuges auch gewisse besondere Rechte einräumte.

27.

Daher ist jeder römische Stuhlerbe, und Nachfolger des heiligen Petrus nebst dem, daß er vermög der natürlichen Verfassung Primas ist, Kraft der zufälligen auch noch Bischof zu Rom, Metropolitan von Italien, Patriarch im Occident, und Landesfürst im so genannten Kirchenstaate, oder päbstlichen Gebiethe.

28.

Dieser eignete sich in Verlauf der Zeit mittels Zufälle, Gewohnheit, eigener Anmaßung, und Uebermacht auch noch andere zufällige Gerechtsame zu, die er als Vorfälle von vorzüglicher Wichtigkeit sich allein vorbehielt. Dergleichen Vorfälle waren insgemein folgende 9: 1. Schwerere Anfragen über Glaubenssachen, 2. Postulationen unerwählbarer Personen

nen zu Prälaturen, 3. Bestättigungen rechtmäßig erwählter Kircheprälaten, 4. Abtrettungen oder Entsagungen (Zessionen, Resignationen) der Bischöfe, 5. Uebersetzungen (Translationen) derselben, 6. Bischöfliche Sitze zu errichten, zu übersetzen, oder zu vereinigen, 7. Bischöfliche Koadjutoren zu bewilligen, 8. Neue Metropolitan und Patriarchensitze zu errichten, und 9tens Bischöfe abzusetzen.

29.

Diesen zufälligen Rechten fügte man noch verschiedene Reservationen bei als z. B. Synoden zu genehmigen, in Gesetzen der Kirche Ausschlüßungsweise zu dispensiren: die Appellation zum römischen Stuhle: die Vertheilung aller geistlichen Pfründen; die Vorbehaltung gewisser Sündenfälle unter Bedrohung kanonischer Strafen (Zensuren): die Entlassung von

 feier-

feierlichen Gelübden und einigen anderen Reservationen: die Reservationen der Nachtmahlsbulle: die Heiligsprechungen, und Exemtionen. Dieß alles eignete der römische Stuhl als besonders wichtige Vorfälle aus eben den oben Nro 28 ermeldten Quellen sich allein zu.

30.

Diesen römischen Anmassungen, oder zufälligen Rechten sind auch noch verschiedene mit dem päbstlichen Stuhle errichtete Nationalverträge, Konkordaten, und Vergleiche beizuzählen.

31.

Da nun aber diese Rechte sehr oft entweder mit den Souveränitätsrechten der Landesfürsten, oder mit den von Gott erhaltenen Rechten der Bischöfe in Kollision kommen; so hat man sich in dergleichen Fällen gewisser allgemei-

gemeiner Ausgleichungsregeln zu bedienen, und hierin vorzüglich auf die oben Nro. 22. 23. und 24 vorgelegten Grundsätze Rücksicht zu nehmen.

II. Abschnitt.

Vom Gegenstande der geistlichen Macht.

32.

Der Gegenstand der geistlichen Macht ist allein alles das, womit sich die von Christus eingesetzten Hirten der Kirche eigentlich beschäftigen. Da nun der Kirche nach Verschiedenheit ihrer Verfassung auch verschiedene Rechte und Verbindlichkeiten zukommen; so muß man, um den Gegenstand ihrer Macht gehörig zu bestimmen, auch auf ihre verschiedene Verfassung Rücksicht nehmen.

33.

Macht heißt ein sittliches Vermögen, durch angemessene Mittel (nämlich durch Gesetze und andere wirksame Verfügungen) die freien Handlungen der Menschen nach einem gewissen Zwecke zu leiten. Der Zweck der Kirchenmacht ist die ewige Glückseligkeit der Menschen: ihr Gegenstand sind alle jene Handlungen, die sich zur Erhaltung des ewigen Heiles ordnen lassen, und überhaupt in der Liebe Gottes und der Mitmenschen bestehen. Die Mittel hiezu sind eben jene Handlungen, welche theils Christus als Mittler zur Erreichung des letzten Zweckes geordnet hat, theils schon an sich selbst als Mittel, oder auch Kraft wesentlicher Gebothe zu Erlangung des Heils unentbehrlich sind.

34.

Die Kirche hat also Kraft ihrer ursprünglichen göttlichen Stiftung die Macht zu lehren,

zu taufen, die Getauften mit Gotteswort und Sakramenten zu weiden, zum Gebethe zu ermahnen, für dieselben allgemein, und sonderheitlich zu bethen, Opfer zu entrichten, die Einigkeit der Kirche zu schützen, Spaltungen zu verhüten, Heiligkeit der Sitten einzuflößen, Laster auszurotten, Arme und Bedrängte mit Beiträgen wohlthätiger Gläubigen zu trösten, und welches eigentlich zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehört, die Kirchenbussen an den Sündern auszuüben, die reumüthigen Büsser mit Gott auszusöhnen, die halsstarrigen Frevler von der Gemeinschaft oder Theilnehmung der Sakramente zu entfernen, mittels ordentlicher Weihen Nachfolger im Hirtenamte aufzustellen, undselbe, wenn sie ihre Pflichten nicht treulich erfüllen, wieder abzusetzen: die Gläubigen im Glauben zu bestärken, ihnen die von Christus bestimmten Heilsmittel vorzulegen; kurz: ihre Schaafe mit Wort, Beispiel, und in der That

nach den von Christus angewiesenen Mitteln des Heils zu weiden.

35.

Da nun die Macht der Kircheregenten, der Bischöfe nämlich, ohne Verletzung des Primats und der ihm zugebenen Rechte, im Wesentlichen ganz die nämliche ist; so folgt, daß jedem Bischofe, dem Sinne der Kirche gemäß und aus Rücksicht auf ihre natürliche, unbedingte, und wesentliche Verfassung, das Recht zu den oben Nro 34 ermeldten Amtsverrichtungen nach Erforderniß zusteht.

36.

Weil es nun aber nirgends verbothen ward, eine zufällige oder den Umständen angemessene Verfassung der Kirche anzunehmen; so fügt es sich manchmal, daß die Bischöfe entweder zerstreuet, oder versammelt darin einig

werden, gewisse, Kraft göttlichen Rechts allen zugehörige Verrichtungen einem einzigen Primas zu überlassen, und demselben willkürlich vorzubehalten, oder daß dieser Primas gewisser Vorfälle benützt, und mittels Ausübung, oder sonst einer unter Menschen üblichen wahren oder scheinbaren Ursache mit Einwilligung oder Nachsicht der Bischöfe, die entweder eben nicht dawiderstreben wollen, oder manchmal ohne Nachtheil des öffentlichen Friedens der Kirche auch nicht einmal können, sich selbst einige Verrichtungen vorbehalte. Daher entspringt nun die Verfassung der Kirche in Absicht auf die römische Kurie.

37.

Zuweilen fügt es sich auch, daß die Kirche, der Fürsten wegen, einen etwas sinnlichen Glanz annimmt, und sich entweder mittels Vertrags oder sonst einer giltigen Ursache auch die profane Gerichtsbarkeit und förmliche

Sou-

Souveränität sammt dem Lande und dessen alten Gerechtsamen zueignet, wie uns hievon die Ausübung der Kirche, und die Freigebigkeit verschiedener Souverains belehrt. Daher kömmt nun die vierte zufällige Verfassung in Absicht auf die weltlichen Staaten und Kurien der Landesfürsten.

38.

Dies vorausgesetzt lassen sich nun, den Gegenstand der geistlichen Macht betreffend, folgende Grundsätze ausheben: 1. Jede zufällige Verfassung der Kirche kann ohne Verletzung des Glaubens und der Einigkeit entweder ganz, oder theilweise wegbleiben. Nichts hindert also so eine Verfassung zu beschränken, zu mindern, oder nach Gutbefinden auch zu erweitern. 2. Es ziemt sich so lange gleichförmig nach der zufälligen Verfassung der Kirche zu handeln, bis sie sich entweder ganz oder zum

Theile ordentlich geändert hat. 3. Im Nothfalle, oder wenns der sichere Nutzen, und die Pflicht der Liebe zum offenbaren Besten der Gläubigen fodert, muß jedem Bischofe erlaubt sein, sich des ihm von Gott verliehenen Rechtes vollständig zu bedienen, und alle Verrichtungen welche der eigentliche Gegenstand der geistlichen Macht sind, ohne Rücksicht auf die zufällige Verfassung der Kirche, die den Gläubigen nie zum Verderben gereichen darf, ungehindert auszuüben; 4. Nach der unbedingten wesentlichen Verfassung der Kirche giebts gar keine Fälle, wo die Macht der Kirche, eines Souveräns zusammenstossen; ja darin sind nicht einmal dergleichen Vorfälle möglich: vielmehr unterstützen in derselben beide Mächte einander mit der erbaulichsten Freundschaft. 5. Sie stossen also immer nur in Ansehung der zufälligen Verfassung der Kirche zusammen. 6. Beiderseitige Uebereinstim-

mung auf Verträge, Vergleiche, und freiwil-
lige Abtrettungen gegründet, ist zu Verhü-
tung aller zweifelhaften Kollisionen das fertig-
ste Mittel; das wirksamste aber bleibt immer
die gelegenheitliche Erneurung des Besitzes,
aus dem man ehevor wiederrechtlich gebracht
ward.

Zwei-

Zweiter Theil.

I. Abschnitt.

Von den allgemeinen Rechten weltlicher Regenten in Kirchensachen.

39.

Die Kirche kömmt in ihrer wesentlichen Verfassung mit der weltlichen Macht nie in Kollision, und kann es auch nicht: Mein Reich, sagt Christus Johann. XVIII. ist nicht von dieser Welt; und Luk. XII: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist. Da nun die Kirche aus Menschen besteht, die in was immer für einer politischen Regierungsform dem weltlichen Staate unterworfen

sind;

sind; so folgt nothwendiger Weise, daß diese als Unterhanen durch die Annahme der Religion keineswegs ihrer Vasallenpflicht entledigt werden, folglich zugleich eigentliche Vasallen und wahre Glieder der Christlichen Kirche bleiben.

40.

Ferner folgt: Was immer dem Staate zum Schaden gereicht, kann unmöglich zum Wesen der Religion gehören: wie auch: Die wahre Kirche bleibt den Gläubigen in jedem Staate ersprießlich. Hieraus giebt sich für den 2ten Theil des geistlichen Staatsrechts folgender Grundsatz: Der Souverain kann alles verordnen, was die Glückseligkeit seines Staates fördert, und alles wegräumen, was derselben und der allgemeinen Sicherheit hinderlich sein mag. Hierin sind Fürsten Fürsten, wenn sie in ihrem

Reiche

Reiche das Gute verordnen, und das Böse verhüten, es mag die Gesellschaft der Menschen, oder die göttliche Religion betreffen, schreibt der heil. Augustin im 3ten Buche wider Crescon.

41.

Die gegenwärtige und künftige Glückseligkeit der Menschen macht eigentlich auch die Glückseligkeit des Staats aus. Jene Glückseligkeit gehörig hoffen zu können, muß man Werke der Tugend und Frömmigkeit ausgeübt haben, und ferner ausüben; vorzüglich aber das Recht der Natur, und die Gebothe Gottes genau beobachten, und demselben nicht allein einen innern sondern auch äusserlichen Gottesdienst entrichten. Alles dieß macht die Unterthanen folgsam, lehrt sie das Böse meiden, das Gute wirken, und hierin besteht die eigentliche Glückseligkeit eines Staates.

42.

Unmittelbar zum ewigen Heile der Menschen geordnete Verbindlichkeiten, sie mögen entweder aus den Grundsätzen des Naturrechts oder durch göttliche Offenbarung bekannt sein, hat Gott selbst anbefohlen. Kein irdischer Fürst darf also an denselben was abändern, noch kann er sie hindern, so sie lange nur innerlich sind. Doch Menschen, die eine Gesellschaft zusammen ausmachen, worin der geoffenbarte und gebothene Gottesdienst in äusserliche Ausübung gebracht wird, in den Staat aufzunehmen, damit sie da den wahren Gott ruhig und öffentlich verehren, muß in mancherlei Rücksicht den weltlichen Regenten zustehen. Diese Aufnahme, die Zusicherung des landesfürstlichen Schutzes, und die besondere Begünstigung bringen ein Verhältniß zwischen der Kirche und dem Staate hervor.

43.

43.

In Rücksicht auf dieses eingeführte Verhältniß hat jeder Landesfürst das Recht, 1. die Handlungen und Bedürfnisse der Religion zu untersuchen, nicht, um hierüber etwas zu entscheiden, sondern um dafür zu sorgen, daß nicht unter dem Vorwande der Religion staatsverderbliche Lehren verbreitet, und vorgebliche Bedürfnisse gefodert werden; 2. jede geistliche Gesellschaft, die dem Staate nicht gehörig frommet, gänzlich auszuschließen; 3. dafür zu sorgen, daß die Verhandlungen der Kirche sich auch mit dem Wohl des Staats gut betragen; 4. die Kirchenversammlungen zu besuchen, sollten gleich nur Religionsgegenstände darin behandelt werden. Denn da dergleichen Versammlungen allgemein, und allen gemeinschaftlich sind; so gehen sie eben nicht allein nur die Geistlichen, sondern auch die

Laien, und überhaupt alle Christen an. Dist. XCVI c. 4. Diese Rechte machen nun zusammen die Macht der Landesfürsten in Absicht auf geistliche Dinge aus.

44.

Alle diese mit obigen unzertrennbar verbundenen Rechte stehen, weil verbundene Dinge immer in gleiche Betrachtung kommen, der weltlichen Macht zu. Dagegen geht der ganz innerliche Gottesdienst, und was selbst Gott nur der Kirche zur Absicht übergeben hat, oder wo ohne Verletzung des göttlichen Willens keine andere Verfassung Statt findt, die weltliche Macht ganz und gar nichts an; indem man keinen Menschen in seiner Gewissensfreiheit kränken darf. Was also zum Wohl des Staats gar nichts beiträgt, noch dasselbe hindert, folglich in Absicht auf das bürgerliche Leben der Menschen eine

bloß gleichgiltige Sache bleibt,, ist der weltlichen Macht gar nicht unterworfen.

45.

Wenn aber geistliche Dinge entweder Einfluß auf die bürgerliche Gesellschaft haben, oder ohne Hilfe des Staats nicht mögen in Ausübung gebracht werden; dann stehen sie wenigst gewisser Massen, wo nicht ganz wesentlich unter der weltlichen Macht. Oft gereicht das irdische Reich dem himmlischen zum Vortheile CXXIII q. 5. c. 20. In derlei Fällen darf man immer vest darauf halten, daß was einmal irgend ein Staat ohne Verletzung der Religion unternahm, natürlicher Weise in ähnlichen Umständen auch ein anderer Staat zu unternehmen berechtigt sei. Alles dieß belehrt eine redliche Kirchengeschichte am besten.

46.

Daß Verträge, die an sich dem Gesetze Gottes, und der Natur nicht widersprechen, und zwischen dem Staate und der Kirche errichtet worden sind, auch beiderseits gehalten werden müssen, ist keinem Zweifel unterworfen.

47.

Dieß vorausgesetzt lassen sich die allgemeinen Rechte eines Souverains in folgende Abtheilung bringen: 1. in das Recht, Gesetze zu geben, welche die Ehre Gottes befördern, und die Gottlosigkeit ausrotten; 2: in das Recht der Oberaufsicht, um zu verhüten, daß die Kirche den Staat nicht bevortheile, und keine Unordnung überhand nehme; 3. in das Recht, die eben nicht ganz wesentlichen Geschäfte der Kirche in Ausübung zu bringen,

gen, oder zu leiten; der Souverain mag hernach ein Mitglied der nämlichen Kirche sein, oder sich zu einer anderen Religion bekennen.

II. Abschnitt.

Von besonderen Rechten der Souverains in geistlichen Dingen.

48.

Was sich aus den obigen 3 allgemeinen Rechten durch eine richtige Schlußfolge ziehen läßt, kömmt den Souvrainen bekannter Massen auch als ein besonderes Recht zu.

Mittels des Rechtes, Gesetze zu ertheilen ist also jeder Souverain auch berechtigt 1. um seinen Staat für Schaden zu sichern, über geistliche Personen gewisse Anstalten zu

 treffen

treffen L. 3. c. de Episcopis. 2. der Kirchendiener Alter, Zahl, und Fähigkeit, wie auch der Kirchegüter Maaß und Weise zu besorgen; L. 21. de Episcop. C. Th. et L. 7 C. de Ep. audient. 3. willkürliche Gebräuche, Feiertage, Bruderschaften, Prozessionen u. d. zu reformiren oder zu beschränken; 4. die übermäßige Zahl und Verzierung der Tempel, und auch jener Personen zu mindern, die zum Dienste geistlicher Brüderschaften ihre bürgerlichen Gewerbe vernachlässigen; 5. die Mißbräuche geistlicher Rechte wegzuräumen, und Uneinigkeiten zu stillen; 6. Bürger, die sich nicht zur herrschenden Landesreligion bekennen, zu dulden, mit denselben Verträge zu errichten, oder sie gänzlich auszuschliessen: 7. öffentlichen Streitigkeiten ein Ende zu machen, oder Stillschweigen zu befehlen, und staatsverderbliche Bücher und Lehren zu verbiethen.

49.

49.

Als Oberaufseher sind die Souverains ferner insbesondere berechtigt 1., alle geistlichen Edikte ehevor zu Einsicht zu fodern, um sie entweder mit Landesfürstlicher Einwilligung zu genehmigen, oder als Staatswidrig zu verwerfen; 2. die Geschäfte der Kirche von den ganz bürgerlichen abzusondern; 3: die Diener der Kirche zu versammeln, und von ihnen Rath zu erholen; 4: die Beobachtung der Glaubenslehre zu fördern, und Spaltungen zu verhüten; 5. wenn Streitigkeiten entstehen, Unterredungen zu veranstalten und für der geistlichen Dinge ächten Gebrauch zu sorgen; 6. Die von Bürgern über Kirchengeschäfte errichteten Verträge und Verheißungen in ihrer Giltigkeit zu schützen, oder dieselben, wenn sie dem Wohl des Staats hinderlich werden, hätte man sie auch ehevor feierlich beschworen,

und angelobt, wieder zu vernichten; weil es nie erlaubt ist, Handlungen, die von eines anderen Macht abhangen, wider Willen und Wissen des rechtmäßigen Obern zu verheißen, wann hernach immer so eine Verheißung demselben zum Nachtheile gereichen mag; 7. jede zufällige Verbindung der Kirche und ihrer Geistlichen aufzuheben, so bald sie sich mit dem Wohl des Staats nicht genau beträgt.

50.

Aus dem ebenfalls Nro 47 erwähnten allgemeinen Rechte die Geschäfte der Kirche zur Ausübung zu fördern und zu leiten fließen folgende landesfürstliche besondere Rechte: 1. Verdächtige oder unruhige Geistliche zur Kirchendirektion nicht anzunehmen; 2 jeden Mißbrauch der geistlichen Macht abzustellen; 3. der Kirche durch Landesfürstliches

ches Ansehen beizuspringen; 4. die Feinde der Kirche entweder körperlich zu bestrafen, oder zu verbannen; 5. die von der Kirche vestgesetzten Regeln mit fürstlicher Macht zu schützen.

51.

Zur sicheren Richtschnur dienet hierin abermal, daß, was in der Kirche einsmal ohne Verletzung der Religion einen Souverain zu thun erlaubt war, natürlicher Weise auch einem andern erlaubt sein muß, damit nicht wider die Natur des gesellschaftlichen Lebens gleiche Dinge mit ungleichen Rechten belegt werden.

52.

Was man also Einem Fürsten in seinem Gebiethe Kraft landesherrlicher Hoheit zuerkannt, kann aus gleichen Gründen jeder Fürst

für sich behaupten, hat er je nicht besondere Verträge, Gesetze, und Verbindungen wider sich.

Dritter Theil.

Vom Kirchenrechte in Teutschland.

53.

Das besondere Recht einzelner Kirchen, ihre äusserliche zufällige Verfassung betreffend, läßt sich nur aus besonderer Rücksicht auf den Staat ermessen, worin sie sich befinden.

54.

Nie kann die Kirche die Grundgesetze eines Staats ändern, aufheben, oder vermindern. Daher hat jede eine einzelne oder nationale Kirche

Kirche überhaupt nur solche Rechte zu behaupten, die dem Staate gehörig anpassen. Denn immer ist sie mit diesem näher, als mit der römischen Kurie verbunden.

55.

Die Urquellen des deutschen Kirchenrechts sind die rechtmäßig hergebrachten Gewohnheiten, vaterländischen Gebräuche, nationale und allgemeine Kirchenversammlungen, vorzüglich jene von Basel und Konstanz, und alle die allgemeinen und besonderen Verträge.

56.

Ferner kömmt in Erwägung, daß die vornehmern deutschen Bischöfe zugleich Reichsfürsten, und ihre Bißthümer Reichslehen sind: daß alles, was Lehen heißt, auch den Reichsgesetzen unterworfen ist, und sie deswegen dem Kaiser den Vasalleneid schwören. Als Mitregen-

regenten der Kirche versprechen sie dem Primas weiter nichts, als die Einigkeit des Glaubens und der Sittenlehre zu erhalten, und weisen ihm deßwegen alle 3 Jahre ihre Formaten wieder vor.

57.

Die Bestättigung, welche der Pabst nach jeder ordentlichen Bischofswahl zu ertheilen pflegt, ist weiter nichts mehr, als eine durch Menschengewalt eingeführte Zulassung oder Genehmigung der Bischöflichen Weihe.

58.

Die Aschaffenburgerkonkordaten sind als eine Exception (Ausnahme) von den Schlüssen des Kirchenrathes zu Basel zu betrachten, und was darin im Geiste der fälschlich unterschobenen Dekretalen des verschollenen Isidors vorkömmt, erklärt sich nach den bekannten Grundsätzen des gemeinschaftlichen Rechtes, woran

man

man sich bei Vergleichen zu halten hat, die aus Irrthum, verfälschten Urkunden u. d. abgeschlossen wurden.

Vierter Theil.

Allgemeine Grundsätze über Deutschlands besonderes Kirchenrecht.

I Abschnitt

Von geistlichen Personen

59.

Die Hierarchie der christlichen Kirche besteht, wie selbst das Konzilium von Trient sagt, aus Bischöfen, Priestern und Dienern. Man bestelle Priester, und Diener

von

von guten Wandel und Gelehrsamkeit, bei deren Auswahl man nicht so fast auf ein bestimmtes Alter zu sehen hat, sondern daß sie sich durch anständige Sitten, und reife Beurtheilungskraft auszeichnen.

Die Irregularität soll man denen, die durch ein deutliches Gesetz der Kirche gewiß damit behaftet sind, nur selten wieder abnehmen, und will man aus wichtigen Ursachen hierin zuweilen etwas nachsehen, so steht dieß Kraft ordentlicher Macht nur den Bischöfen zu.

60.

Die Weihezeremonien sollen vielmehr nach Vorschrift der alten Kanonen, als des heutigen römischen Pontifikals mit Eifer für das Haus Gottes vollbracht werden.

61.

Durch die Weihen werden die Kirchen mit nothwendigen Dienern versehen. Ohne dem Rufe der Kirche soll niemand zum Dienste be- befördert werden. Nebst dem Kathedralsenate sollen nach Würde und Erforderniß der Kirchen die Priester noch aus Koadjutorn, Pfarrern, und Dekanen bestehen. Diener von geringern Wei- hen sind nur bei Kathedralkirchen nothwendig.

62.

Die Dekane sollen die Kirchen ihres Be- zirkes jährlich nach Vorschrift untersuchen, und dem ordentlichen Bischofe hievon genauen Bericht erstatten. Die bischöfliche Visitation soll alle 3 Jahre vorgenommen und hierauf nach vorläufig in Beisein des Kathedralse- nats, Konsistorium, der Dekane, und erfahr-

ner würdiger Pfarrer abgehaltener Diözesan-synode eine angemessene Reform (Verbesserung) vestgesetzt werden.

II. Abschnitt.
Von geistlichen Gerichten.

63.

Die geistlichen Gerichte sollen vorzüglich gut geordnet sein. Je einfacher man dabei verfährt, desto sichtbarer zeichnet sich der ächte redliche Geist der Kirche aus. Fälle, welche eigentlich nur der weltlichen Macht zustehen, sollen die Bischöfe nie ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit unterwerfen, damit sie die gehörige Ordnung nicht verkehren, und der Kirche keine Feinde zuziehen. Drei Instanzen mögen immer jeden Prozeß zu Ende bringen. Die erste hievon ist jeder ordentliche Bischof:

die zwote dessen Metropolitan (die befreiten Bißthümer ausgenommen, wo dergleichen Fälle von hiezu eigens aufgestellten Richtern in Appellationsform untersuchet werden.) Zur 3ten Instanz dürfte eine fortdauernde, oder sogenannte ewige deutsche Synode dienen. Bei sich erreignenden Abfällen, Spaltungen, und über Glaubenssachen mag sich jeder an den Primas, als dem hiezu angenommenen Mittelpunkte der Kirche wenden.

64.

Damit die deutschen Kirchen mit den weltlichen Staaten nie in Streit gerathen, soll sich immer jeder Bischof mit den Landesfürsten, in deren Gebieth sich seine Diözese erstreckt, gehörig verabreden, oder man mag sich in derlei Fällen an die allgemeinen deutschen Konkordaten halten.

65.

Vergehen sich geistliche Personen wider die Gesetze des Staats, oder der Kirche; so sollen sie auch, wie es in ihrem Staate Herkommens sein mag, zur Strafe gezogen, und mit ihnen überhaupt wie mit bürgerlichen Verbrechern verfahren werden. Verbrecher, die sich nach wiederholter Züchtigung um nichts bessern, und der Kirche zur Schande gereichen, sollen degradirt (abgewürdigt) und in den Laienstand zurückgesetzt werden. Gegen die übrigen Gläubigen hat die Kirche nie ein eigentliches Zwangrecht; nur kann sie die Ungehorsamen bedauern, und sich bemühen, die Irrenden wieder auf den Weg des Heils zurück zuführen. Um die gesunden Glieder vor Ansteckung zu sichern, mag sie die faulen abschneiden; doch soll sie dabei immer bereit sein,

die Gebesserten wieder zu Gnaden aufzunehmen. Auf der Stelle und ungehört soll sie niemanden aus ihrem Schooße werfen.

III. Abschnitt

Von Dingen die zum Kirchendienste gehören.

66.

Das Ritual zur Ausspendung der Religionsgeheimnisse soll man nach dem Sinne einer gesündern Philosophie umarbeiten, und überhaupt die Ordnung der ganzen Liturgie mehr dem einfachen Geiste des Christenthums anpassen, und allgemein vestsetzen.

67.

Jede geistliche Pfründe soll ihrem würdigen Diener einen zureichenden, anständigen,

fixirten Unterhalt verschaffen, der nicht erst von den Gläubigen eingefodert, und erpreßt werden dürfte. Mehrheit geistlicher Pfründen widerspricht selbst ihrer Natur. Untüchtige oder überflüßige Diener soll die Kirche nie haben.

68.

Die Klostergelübde sollen weder auf lebenslang verbinden, noch die Mönche zur Hierarchie gehören, und fernerhin nur in Büsserausruher — und Betrachterorden eingetheilt werden. Das weibliche Geschlecht mag bis zur anständigen Heurath in den Klöstern bleiben.

69.

Alle Arten von Eheversprechen wie selbe immer abgeschlossen werden mögen, sollen in Zukunft, weil sie doch so gar vielen Schwierigkeiten und Chikanen unterworfen sind, in ganz

Deutschland außer Kraft gesetzt werden, und ewig nicht mehr in Betrachtung kommen.

70.

Dagegen soll, weil es bei Eheverträgen, doch vorzüglich um das Wohl des Staates zu thun ist, wofür nur den Landesfürsten zu sorgen obliegt, jede Nation, oder gar jedes Land eigene Ehegesetze haben; dabei der Kirche weiter gar nichts, als die blosse Ertheilung dessen zusteht, was eigentlich das Sakrament ausmacht. Diese einzige Verfügung dörfte in Zukunft allmöglichen Dispensations und Ehescheidungsstreitigkeiten vorbeugen.

* * *

Dieß alles gereiche zur Verherrlichung des allmächtigen Gottes und zur Herstellung des ursprünglichen Glanzes der Kirche Christi, damit ewig der alte Kirchenspruch wahr bleibe: Einigkeit in Hauptsachen, Freiheit in Nebendingen.

Urkunde vom Jahr 1076.

Hildebrando Fratri &c.

Quum primum ecclesiae gubernacula inuasisses, etsi bene nobis cognitum esset, quam illicitam & nefariam nem contra ius & fas familiari tibi arrogantia praesumsisses, dissimulanda tamen, dispensatoria quadam taciturnitate, tam vitiosa introitus tui exordia putauimus, sperantes videlicet, tam criminosa principia consequentis regiminis tui probitate & industria emendanda, aut aliquatenus obliteranda. Verum nunc, vt lamentabilis vniuersalis ecclesia clamat, & deplorat, malis initiis tuis per pejores actionum decretorumque tuorum progressus infelici respondens tenore & pertinacia.

Quum enim Dominus ac Redemtor noster*) pacis & caritatis bonum quasi singularem fide-

*) Ioh. XIII. XV. et I. Ioh. II.

Bruder Hildebrand 2c!

Wir sahen es zwar wohl ein, zu welch einem unerlaubten verruchten Unternehmen, als du dich des Steuerruders der Kirche bemächtigtest, sich dein angebohrner vermessener Stolz wider Recht und Billigkeit erkühnte; doch schwiegen wir nachsichtvoll, und ahndeten so gar die ersten Fehler deiner Regierung nicht, in der gewissen Hofnung, du würdest dich etwa in der Folge deines Pabstthums bemühn, durch Rechtschaffenheit alles wieder gut zu machen, oder die Schande wenigst zum Theile zu vertilgen.

Allein, wie es nun die bedrängte sämmtliche Kirche laut jammernd bezeugt, fährst du in deinem unseligen Beginnen immer noch starrsinnig fort, und machst durch die verwe-

fidelibus ſuis characterem inpreſſerit, cujus rei teſtimonia exiſtunt plura, quam vt epiſtolari breuitate comprehendi valeant: tu e contrario, dum profanis ſtudes nouitatibus, dum magis amplo, quam bono nomine delectaris, dum inaudita dilatione diſtenderis, velut quidam ſignifer ſchismatis, omnia membra eccleſiae, quae ſecundum Apoſtolum quietam & tranquillam vitam ante haec tua tempora agebant, ſuperba crudelitate, crudelique ſuperbia laceraſti, flammasque diſcordiae, quas in Romana eccleſia diris factionibus excitaſti, per omnes eccleſias Italiae, Germaniae, Galliae & Hiſpaniae furiali dementia ſparſiſti. Sublata enim, quantum in te fuit, omni poteſtate ab Epiſcopis, quae eis diuinitus per gratiam Spiritus ſancti, qui maxime in ordinationibus operatur, collata eſſe dinoſcitur, omnique rerum eccleſiaſticarum adminiſtratione plebeio furori per ad-

genen Vorschritte deiner ärgerlichen Handlungen und Dekrete das Uebel zusehnds schlimmer. Christus unser Herr und Heiland empfahl seinen Gläubigen Friede und Liebe, als vorzügliche Kennzeichen ächter Christen, öfters und nachdruksamer, als sichs je in Einem Briefe sagen läßt. Du zerfleischest dagegen mit unersättlichen Tyrannenhochmuth die Glieder der Kirche, die ehedem in stiller Ruhe zusammen lebten. Du fachtest die Flamme der Zwietracht durch dein unseliges Machwerk erst in der römischen Kirche an, und verbreitest sie nun mit unsinniger Raserei über ganz Italien, Deutschland, Frankreich und Spanien. Du sinnest stets irdischen Neuerungen nach, sehnst dich gieriger nach grossen Titeln, als nach guten erbaulichen Ruf, dehnst dich mit unerhörtem Stolz immer noch weiter aus, und trägst

adtributa, dum nemo iam alicubi Epiſcopus aut Preſbyter eſt, niſi qui hoc indigniſſima aſſentatione a faſtu tuo emendicauerit, omnem Apoſtolicae inſtitutionis vigorem, illamque pulcherrimam membrorum Chriſti diſtributionem, quam Doctor gentium toties commendat, & inculcat, miſerabili confuſione miſcuiſti: ſicque haec tua glorioſa decreta (quod ſine lacrimis dici non poteſt,) Chriſti fere nomen periit.

Quis autem illud pro indignitate rei non ſtupeat, quod nouam quamdam indebitamque potentiam tibi uſurpando arrogas, vt debita vniverſae fraternitati jura deſtruas? Aſſeris enim, cujuscumque noſtrum Parrochiani aliquod delictum ad te vel ſola famà perueniat, vltra iam non habere quemquam noſtrum aliquam poteſtatem vel ligandi vel ſoluendi. Quae ſententia quod omnem in-

ſaniam

der leidigen Spaltung die Fahne selbst vor. Du raubst den Bischöfen (so viel du es je vermagst) alle Macht, welche sie doch durch die Gnade des heiligen Geistes, der vorzüglich durch die Weihe wirkt, unfehlbar von Gott selbst erhielten. Die Verwaltung geistlicher Dinge giebst du pöbelhaften Schwärmern preis; indem man beinahe überall nur solche Bischöfe und Priester antrift, welche ihre Beförderung durch die niedrigste Schmeichelei von deinem Stolze erbettelt haben. Unter deinen Händen geräth die blühendste Ordnung der Apostelzeiten, und jene wunderschöne Eintheilung der Glieder Jesu Christi, die der Völkerlehrer uns so oft empfahl, und so brüderlich ins Herz prägte, in die bejammernswürdigste Verwirrung; ja so gar (mit Thränen im Auge sagen wirs) selbst Christus hei-

ſaniam excedat, quis in ſacris literis eruditus non videat?

Quia ergo per hos aliosque praeſumtionum tuarum ſpiritus Eccleſiam Dei tam grauiter periclitantem, imo fere peſſumdatam, diutius tolerare omni malo deterius iudicauimus, placuit, vt communi omnium noſtrûm conſilio tibi, quod hactenus tacuimus, innoteſcat, quamobrem nec modo poſſis, nec vmquam potueris Apoſtolicae ſedi praeeſſe.

Tu ipſe bonae memoriae Henrico *) Imperatori te ipſum corporali ſacramento obſtrinxiſti, quod numquam viuente ipſo Imperatore, aut filio eius Domino noſtro glorioſo Rege, qui modo ſummae rerum praeeſt, Papatum aut ipſe accipere, aut alium, quantum in te eſt, ſuſcipere patereris, absque aſſenſu, & laudamento vel patris dum viue-

*) Eius nominis Tertio.

ligster Name verliert sich mittels deiner saubern Dekrete beinahe ganz und gar.

Daß du bei alle dem dir auch noch eine ganz neue Macht mit beispielloser Vermessenheit zueignest, um die göttlichen Rechte, die eigentlich allen deinen Brüdern (den sämmtlichen Bischöfen) zustünden, vollends niederzureißen, wen soll dieß höchst unanständige Verfahren nicht im Innigsten der Seele kränken! —— Du behauptest ja, so oft dir nur der blosse Ruf ein Vergehen eines unserer Untergebenen erzählt, außer dir und jenem, den du hiezu besonders abordnen würdest, habe ferner keiner von uns mehr eine Macht zu binden oder zu lösen. Wie sehr dieß Vorgeben allen nur denkbaren Unsinn überschreite, muß jedem vernünftigen Bibelleser von selbst einleuchten.

viueret, vel filii, dum ipſe viueret. Atque huius ſacramenti ſunt hodie teſtes plerique Epiſcopi, qui hoc tunc oculis ſuis vidêre, & auribus audiêre. Illud etiam recordare, quomodo tu ipſe aliquos ex cardinalibus, quum ambitio Papatus titillaret, ad tollendam aemulationem hac occaſione & conditione, vt ipſi hoc idem facerent, ſacramento te obligaſti, quod numquam Papatum habiturus eſſes. Vtraque haec ſacramentorum quam ſancte, quam caute obſeruaueris, tu videris.

Praeterea, quum tempore Nicolai Papae ſynodus celebraretur, in qua centum viginti quinque Epiſcopi conſederant, ſub anathemate ſtatutum & decretum eſt, ut nullus vmquam Papa fieret, niſi per electionem Cardinalium, & approbationem populi, & per conſenſum & auctoritatem Regis. Atque huius conſilii

ſeu

Da nun über diese, und noch andere deine tollkühnen Streiche die Kirche Gottes in so gefahrvolle Umstände geräth, ja beinahe schon zu Boden liegt, und folglich längere Nachsicht das Uebel unverantwortentlich verschlimmern würde; so beschlossen wir einmüthig, dir, was wir so lange mit Stillschweigen unterdruckten, endlich frei heraus zu sagen, weßwegen du den apostolischen Stuhl nun nicht längers mehr behalten kanst, oder, besser zu reden, demselben gar nie mit Recht vorstehen konntest.

Schwurst du nicht dem Kaiser Heinrich, seligen Andenkens, einen körperlichen Eid, du wollest, während seines, oder dessen Sohnes, unsers dermal rühmlichst regierenden Königes, Leben, weder selbst Pabst werden, noch wo möglich, zugeben, daß ein anderer

ſeu Decretitu ipſe author, & perſuaſor, ſubſcriptorque fuiſti. —

Ad haec quaſi foetore quodam graviſſimi ſcandali totam eccleſiam repleſti de convictu & cohabitatione alienae mulieris familiori, quam neceſſe ſit. In qua re verecundia noſtra magis quam cauſa laborat; quamuis haec generalis querela ubique perſonuerit, omnia judicia, omnia decreta per foeminas in ſede Apoſtolica actitari, denique per hunc feminarum nouum Senatum totius orbis, et Eccleſiae jura adminiſtrari. Nam de iniuriis et contumeliis Epiſcoporum, quos fornicarios et filios meretricum, et caetera id genus indigniſſime apellas, nulla querimonia ſufficit.

Quia ergo et introitus tuus tantis perjuriis initiatns eſt, et Eccleſia Dei tam graui tempeſtate per abuſionem nouitatum tuarum

per-

ohne seiner, oder seines Sohnes feierlicher Genehmigung es würde? Leben nicht noch viele Bischöfe, unverwerfliche Zeugen dieses deines Eides, die alles selbst gegenwärtig mit ansahen, und hörten? Denkst du nicht mehr daran, daß du den nämlichen Eid auch einigen Kärdinälen mit dem ausdrücklichen Bedingnisse, sie sollten desgleichen thun, feierlich zuschwurst, um durch diesen niedrigen Kunstgriff, indem dich der Ehrgeiz, Pabst zu werden, zu sehr kitzelte, aller hinderlichen Mitwerber mit guter Art los zu werden. Wie vorsichtig und gewissenhaft du diese beeden Eidschwüre befolget hast, magst du zusehen.

Als man unter dem Pabste Nikolaus eine Synode hielt, dabei sich 125 Bischöfe einfanden, ward es bei Bedrohung des Kirchenbannes beschlossen, und vestgesetzt, daß in Zu-

periclitatur, et vitam per conuersationem tuam tam multiplici infamia dehonestasti, obedientiam, quam tibi nullam promisimus, nec de caetero vllam seruaturos esse renunciamus. Et quia nemo nostrûm, vt tu publice declamas, tibi hactenns fuit Episcopus, ita tu quoque nulli nostrûm amodo eris Apostolicus. . . .

Sigifridus Moguntinus Udo Trevirensis	Archiepiscopus.

Wilhelmus Traiectensis Herimannus Metensis Henricus Leodiensis Richardus Verdonensis Bibo Tullensis Huzmannus Spirensis	Episcopus.

kunft keiner mehr Pabst werden sollte, hätte ihn das Kardinalkolegium nicht dazu erwählt, das Volk würdig erachtet, und der König bestättigt. Hast du diesen Schluß nicht selbst in Vorschlag gebracht, befördert, und eigenhändig unterzeichnet? —

Endlich erfüllt auch dein zu vertraulicher Umgang mit einer fremden Weibsperson, die du allenthalben zur Seite hast, die ganze Kirche mit dem scheußlichsten Gestanke eines öffentlichen allgemeinen Aergernisses. Man klagt sichs allenthalben laut, Rechtssprüche und Dekrete würden nun beim apostolischen Stuhle nur durch Weibsleute ausgebracht, und unter diesem neuen Weibersenate stünden jetzt alle Staaten, und die sämmtliche Kirche.

Alle die namenlosen Unbilden, und Schmache, gegen deine Mitbischöfe, unter denen du immer so gar mit Hurern, Hurensöhnen, und noch so manchen unnennbaren

Burkardus Halberſtadenſis.
Wernherus Strasburgenſis
Burckhardus Baſilienſis
Otto Conſtantienſis
Adalbero Wirtzburgenſis,
Rubertus Babenbergenſis.
Otto Ratisponenſis,
Elingardus Friſinngenſis,
Udalricus Eyſtettenſis,
Fridericus Monaſterienſis, } Epiſcopus.
Eilbertus Mindenſis.
Hezil Hiltinesheymenſis.
Beno Oſeneburgenſis,
Eppo Neapolitanus,
Imardus Paderbrunnenſis,
Thiedo Brandeburgenſis,
Burckhardus Loſannenſis
Bruno Unenſis.

Schimpfworten rasend umher wirfst, wehmüthig genug auszudrücken, möchte wohl keine Klagschrift zureichen.

Weil du nun schon deinen Regierungs-Antritt mit Meineiden eingeweiht, über die Kirche Gottes durch deine verfluchten Neuerungen, und angemaßte Aftergewalt so ein schwarzes gefahrvolles Ungewitter verbreitet, und selbst deinen Wandel durch verdächtigen Umgang mit Weibspersonen mit so mannigfaltiger Schande gebrandmarkt hast; so leisten wir dir auch von nun an keinen Gehorsam mehr, den wir dir ohnehin auch niemal versprachen. Wie du immer öffentlich umherlärmst, war bisher noch keiner von uns Bischof genug für dich. Wohl; du hast nun auch aufgehört für uns Pabst zu sein rc.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gregor VII., Papst, ca. 1019-1085

Entwurf eines Geistlichen Staats- und Privat-Rechtes für das katholische Deutschland ganz den heutigen Umständen angemessen, nebst einer sehr interessanten Urkunde aus der Lebensgeschichte des heiligen Pabstes Hildebrand als einem Nachtrage zum neulichen deutschen erzbischöflichen Embser Kongresse. Dem Kaiser und Pabste, den Landesfürsten und Bischöfen,

Frankfurt ; Leipzig 1787

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.246
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11100311-5
VD18 11120487